



# PS-CH 290 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Beat Rüfenacht

Abend Anlass EXPERTsuisse Sektion Zentralschweiz / 15. November 2022 in Luzern

Werte teilen - Zukunft gestalten

**BDO**

# IHR REFERENT



## Beat Rüfenacht, BDO AG

- Dipl. Wirtschaftsprüfer
- Partner / Mitglied der Geschäftsleitung
- Mitglied der Kommission für Wirtschaftsprüfung EXPERTsuisse

✉ [beat.ruefenacht@bdo.ch](mailto:beat.ruefenacht@bdo.ch)

☎ 032 624 63 27



# PS-CH 290 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

## Inhalt

- Einleitung
- Definitionen
- Vorgehen und Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Vorgehen und Pflichten bei einem Kapitalverlust
- Vorgehen und Pflichten bei einer Überschuldung
- Rangrücktritt
- Auswirkungen auf die Berichterstattung
- Übergangsbestimmungen
- Zusammenfassung

The background features a series of diagonal stripes in various shades of teal and blue, creating a sense of depth and movement. Two thick white vertical bars are positioned on the left side of the slide, one near the top and one near the bottom, framing the central text.

# Einleitung und Definitionen



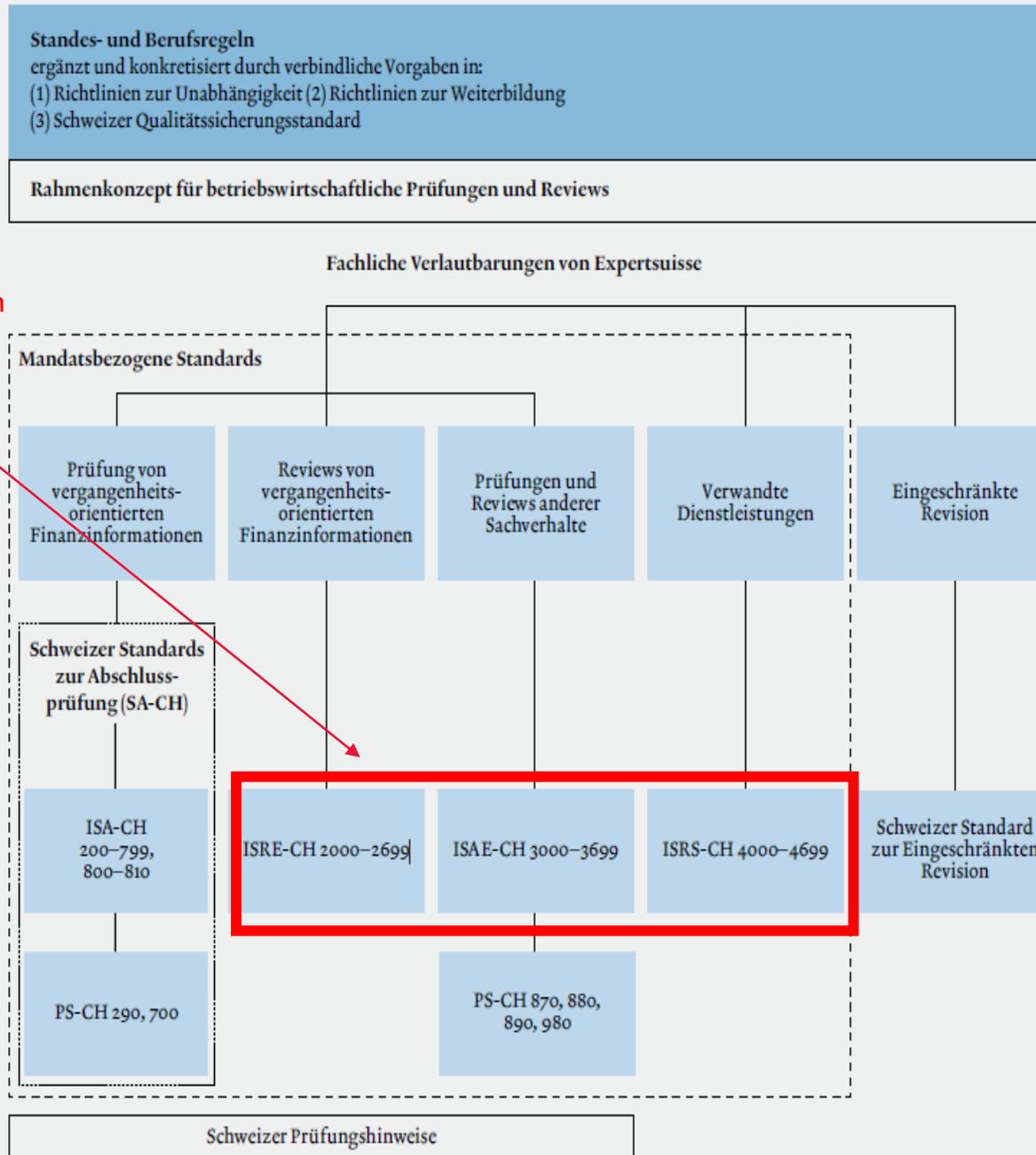
# Einleitung

## Die neuen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung

- Die aktuell gültigen **Schweizer Prüfungsstandards (PS)** stammen aus dem Jahr 2013 und basieren auf International Standards on Auditing (ISA), 2009.
- Die aktualisierten Standards entsprechen dem **Stand der ISA von Oktober 2018**, inklusive *conforming amendments* aus dem ISA 540 revised.
- Wesentlichste Anpassungen
  - Klassifikation der Standards
  - ISA-CH 315
  - ISA-CH 540
  - ISA-CH 700 Berichterstattung

Die neuen **Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)** sind für Abschlüsse endend per 15.12.2022 oder danach anwendbar.

Abbildung 1: **GRAFISCHE DARSTELLUNG DER FACHLICHEN VERLAUTBARUNGEN VON EXPERTSUISSE** [16]



Achtung:  
Darstellung nach  
«Teilprojekt 2»

Quelle: ExpertFocus August 2022

# EINLEITUNG

- Die Aktienrechtlichen Bestimmungen haben den Fokus auf den Gläubigerschutz. Im Zuge der per 1.1.2023 in Kraft tretenden Aktienrechtsrevision wurden u.a. auch die «725er»-Bestimmungen angepasst.
- PS-CH 290 adressiert diese Bestimmungen aus Sicht des Prüfstandes und ist ein Schweizer Standard - kein ISA-Pendant. Standard angepasst an neue aktienrechtliche Bestimmungen und im Aufbau den anderen Standards angenähert.
- Die Bestimmungen von Art. 725 OR gelten ungeachtet davon, ob die Jahresrechnung ordentlich oder eingeschränkt - oder im Fall von opting-out gar nicht - geprüft wird.
- Die Ausführungen sind sinngemäss auch für **Kommanditaktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften** anwendbar.
- Bei **Vereinen**, die im Handelsregister eingetragen sind, besteht ab 1.1.23 auch eine Prüfpflicht des Zwischenabschlusses sowie eine subsidiäre Anzeigepflicht der Revisionsstelle.
- **Stiftungen**: Bei Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder (tatsächlicher) Überschuldung muss das **Stiftungsorgan** umgehend die Aufsichtsbehörde informieren (Art. 84 Abs. 1 ZGBrev). Zudem muss die Revisionsstelle gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGBrev, die Aufsichtsbehörde informieren, wenn eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Stiftung vorliegt. Bei festgestellter Überschuldung haben also sowohl der Stiftungsrat als auch die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.

# Definitionen

**Zahlungsunfähigkeit** - «Zahlungsunfähigkeit» im Sinne von Art. 725 OR liegt vor, wenn die Gesellschaft ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann und somit weder über die Mittel verfügt, fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen, noch über den erforderlichen Kredit, sich diese Mittel nötigenfalls zu beschaffen. [Tz 3]

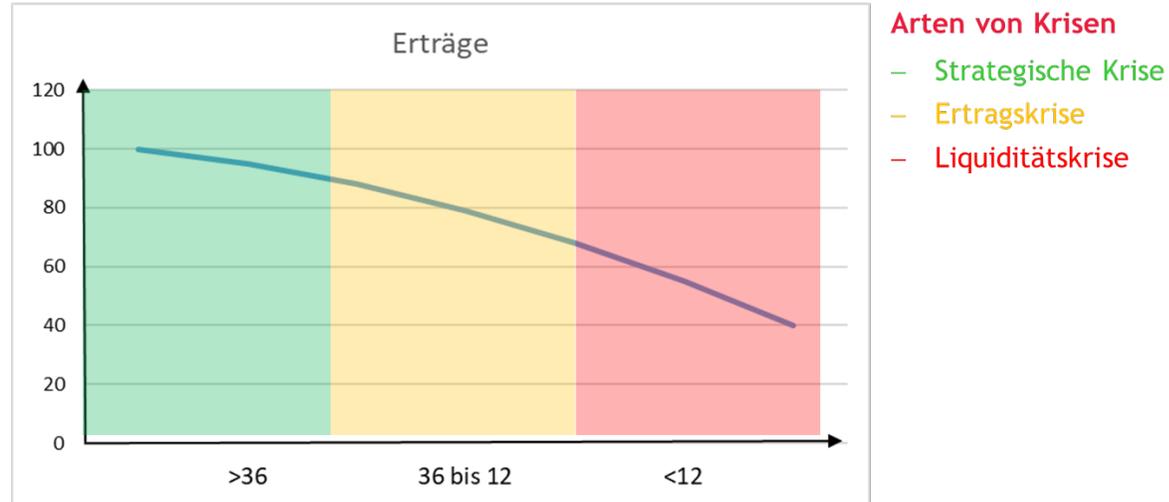
**Kapitalverlust** - Ein «Kapitalverlust» im Sinne von Art. 725a Abs. 1 OR ist dann gegeben, wenn die letzte Jahresrechnung zeigt, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken. Dieser Tatbestand wird in der Praxis oft als «hälftiger Kapitalverlust » bezeichnet und stellt eine qualifizierte Form der Unterbilanz dar. [Tz 4]

EK < 50% Geschütztes EK

**Überschuldung** - Bei einer «Überschuldung» im Sinne von Art. 725b Abs. 1 OR sind die Verbindlichkeiten nicht mehr durch Aktiven gedeckt. [Tz 5]

EK < 0

# Früherkennung & Symptome der Unternehmenskrise



<b>Symptome</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsatz rückläufig</li> <li>– Verlust von Marktanteilen</li> <li>– Reklamationen zunehmend</li> <li>– Mitarbeiter unzufrieden</li> <li>– Neue Produkte quo vadis ?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erträge rückläufig</li> <li>– Margen sinken</li> <li>– Kosten unverändert</li> <li>– (virtuelle) Überschuldung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Liquidität fehlt</li> <li>– Kreditoren und Löhne können nicht mehr bezahlt werden</li> <li>– Einmalereignis(?)</li> </ul>
<b>Ursachen</b>	Strategische Krise	Ertragskrise	Liquiditätskrise

# Vorgehen und Pflichten Verwaltungsrat und Revisionsstelle

# Vorgehen und Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit

## Verwaltungsrat [Tz 9]

- Pflicht, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen.
- Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.
- Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.
- Nötigenfalls reicht er ein Gesuch um (provisorische) Nachlassstundung ein.
- Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

## Revisionsstelle [Tz 10]

Art. 725 OR sieht für die Revisionsstelle weder bei der drohenden noch bei der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit direkte Handlungspflichten vor.

# Vorgehen und Pflichten bei einem Kapitalverlust

- **Feststellung Kapitalverlust gestützt auf letzte Jahresrechnung (Tz 11);** primär durch VR oder allenfalls (erst) durch Revisionsstelle im Verlaufe der Prüfung der Jahresrechnung. Berechnung vgl. nächste Folie.
- **Sanierungsmassnahmen und gegebenenfalls Sanierungsversammlung (Tz 12-14)** durch VR, unterlässt er dies wird die Revisionsstelle dies in der Berichterstattung angemessen berücksichtigen. Revisionsstelle hat keine Pflicht zur ersatzweisen Einberufung der GV.
- **Prüfung der letzten Jahresrechnung bei Kapitalverlust und Opting-out (Tz 15);** VR beauftragt zugelassenen Revisor eine eingeschränkte Revision durchzuführen oder reicht ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

# Ermittlung Kapitalverlust

## Geschütztes Eigenkapital

### Ermittlung geschütztes Eigenkapital

- a. das nominelle Aktien- und ein etwaiges nominelles Partizipationskapital,
- b. die gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 Abs. 1 OR) und die gesetzliche Gewinnreserve im engeren Sinn (Art. 672 Abs. 1 OR) im Betrag von zusammen maximal 50% - resp. bei Holdinggesellschaften 20% - des im Handelsregister eingetragenen Aktien- und Partizipationskapitals sowie
- c. der volle Betrag der gesetzlichen Reserven für eigene Kapitalanteile im Konzern (Art. 659b Abs. 2 OR) und aus Aufwertungen (Art. 725c Abs. 1 OR).

**Vergleichsrechnung:**  $(\text{Geschütztes Eigenkapital}/2) = \text{Bezugsgrösse vs. Eigenkapital}$ ; wenn Eigenkapital kleiner als Bezugsgrösse dann liegt ein Kapitalverlust im Sinne von Art. 725a Abs. 1 OR vor.

Rechnungslegung in Fremdwährung: Die Bestimmungen im Hinblick auf Kapitalverlust und Überschuldung sind aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen, d. h., die entsprechenden Handlungspflichten werden von jener Währung ausgelöst, in der die entsprechenden kritischen Werte zuerst erreicht werden.

# Ermittlung Kapitalverlust

## Ermittlung Kapitalverlust - Beispiel alte vs. neue Regelung

EK-Positionen	Betrag	Davon «geschützt» nach OR alt bis 31.12.2022	Davon «geschützt» nach OR neu ab 1.1.2023
Aktienkapital	100	100	100
Gesetzliche Kapitalreserve	170	170	50
Gesetzliche Gewinnreserven	30	30	
Aufwertungsreserven	10	10	10
Reserven für eigene Aktien	10	10	10
Verlustvortrag	-30	n/a	n/a
Jahresverlust	-150	n/a	n/a
Total EK / Total geschütztes EK	140	320	170
Bezugsgrösse (50% geschütztes EK)		160	85
Hälftiger Kapitalverlust?		JA	NEIN

# Ermittlung Kapitalverlust

## Ermittlung Kapitalverlust - Beispiele

### Beispiel 1

Aktienkapital	200
Gesetzliche Kapitalreserve	70
Gesetzliche Gewinnreserven	30
Aufwertungsreserven	10
Reserven für eigene Aktien	10
Verlustvortrag	-30
Jahresverlust	<u>-150</u>
<b>Eigenkapital</b>	<b>140</b>
<b>Geschütztes Kapital</b>	<b>320</b>
<b>Bezugsgrösse</b>	<b>160</b>

→ hälftiger Kapitalverlust

### Beispiel 2

Aktienkapital	100
Gesetzliche Kapitalreserve	170*
Gesetzliche Gewinnreserven	30*
Aufwertungsreserven	10
Reserven für eigene Aktien	10
Verlustvortrag	-30
Jahresverlust	<u>-150</u>
<b>Eigenkapital</b>	<b>140</b>
<b>Geschütztes Kapital</b>	<b>170*</b>
<b>Bezugsgrösse</b>	<b>85</b>

→ kein hälftiger Kapitalverlust

\* Nur 50% des AK sind zu schützen, d.h. gedankliche Verrechnung des 50% vom AK überschüssenden Anteils der Gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven. Hier 50% von 100 = 50 / Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven 200, d.h. 150 sind nicht geschützt → 320 - 150 = 170

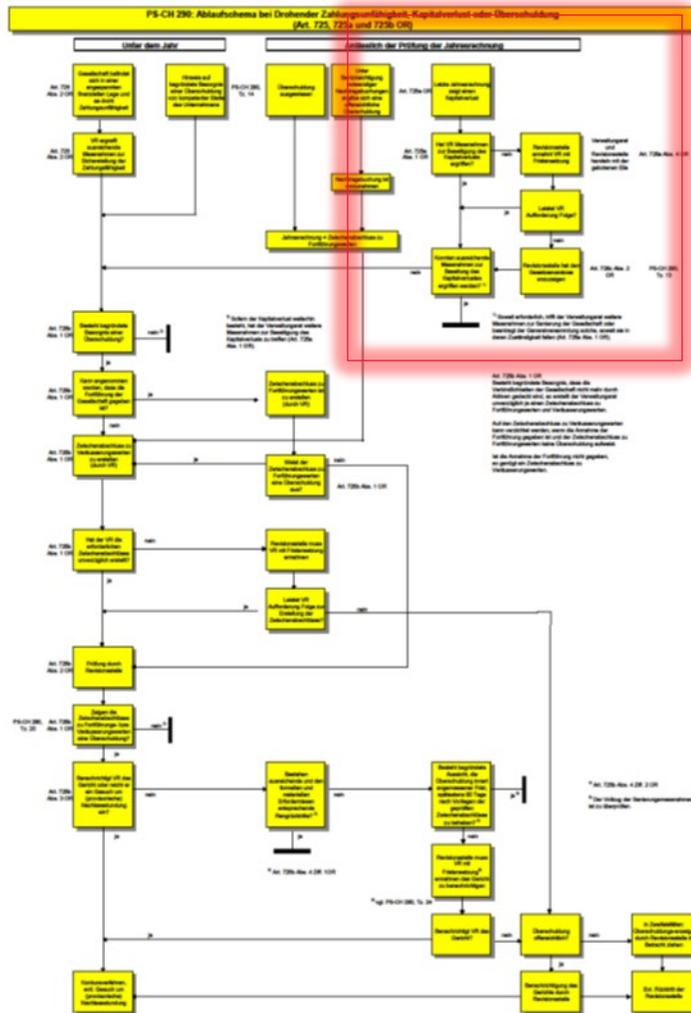
# Vorgehen und Pflichten bei einer Überschuldung

- **Begründete Besorgnis einer Überschuldung/Zwischenabschluss (Tz 16-20)** - vgl. Erläuterungen Entscheidungsbaum
- **Kurzfristige Sanierung und Rangrücktritt (Tz 21-22)** - Finanzielle und/operative Massnahmen, Rangrücktritte siehe separate Folien
- **Aufwertung zur Behebung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung (Tz 28-30)** - Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, Prüfung Revisionsstelle/zugelassener Revisor notwendig
- **Pflichten zur Benachrichtigung des Gerichts (Tz 23-25)** - vgl. Erläuterungen Flussdiagramm
- **Mandatsbeendigung (Tz 26-27)** - enthebt Revisionsstelle nicht von Handlungspflichten

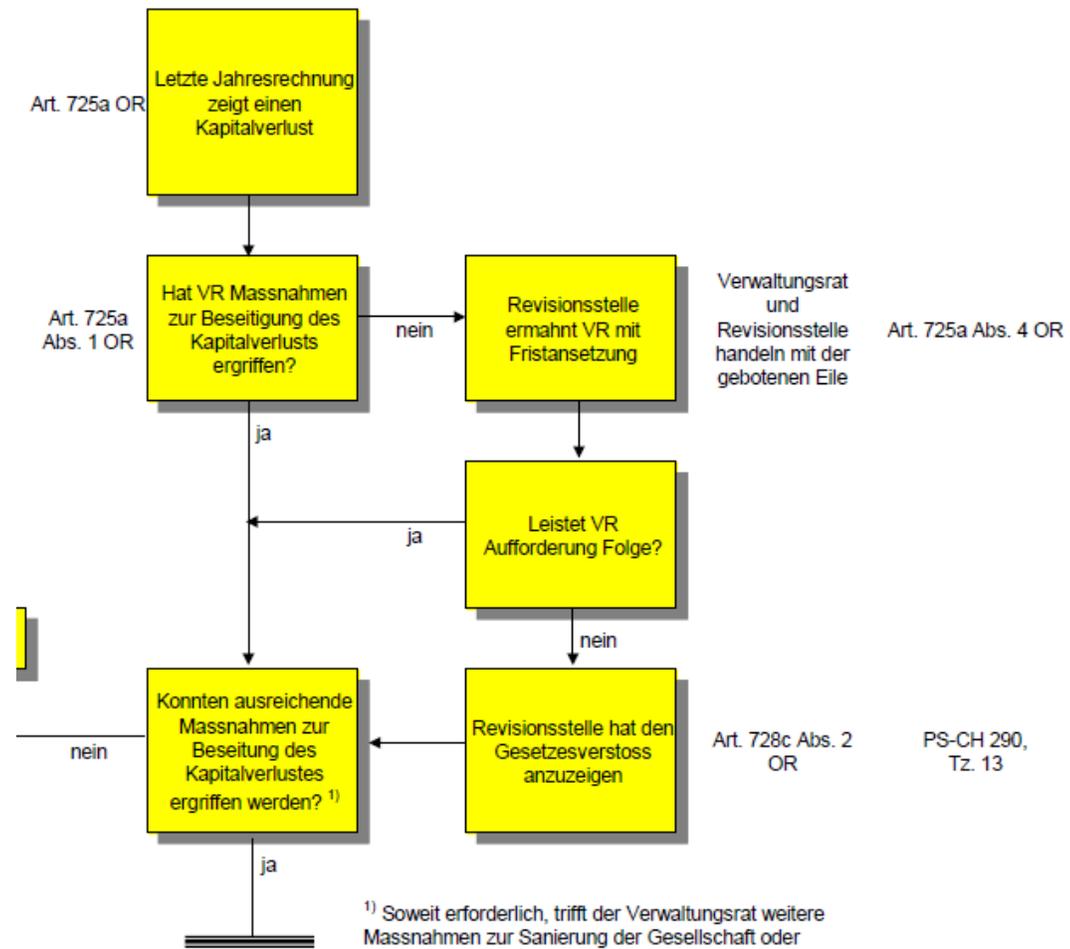




# Entscheidungsbaum - Kapitalverlust

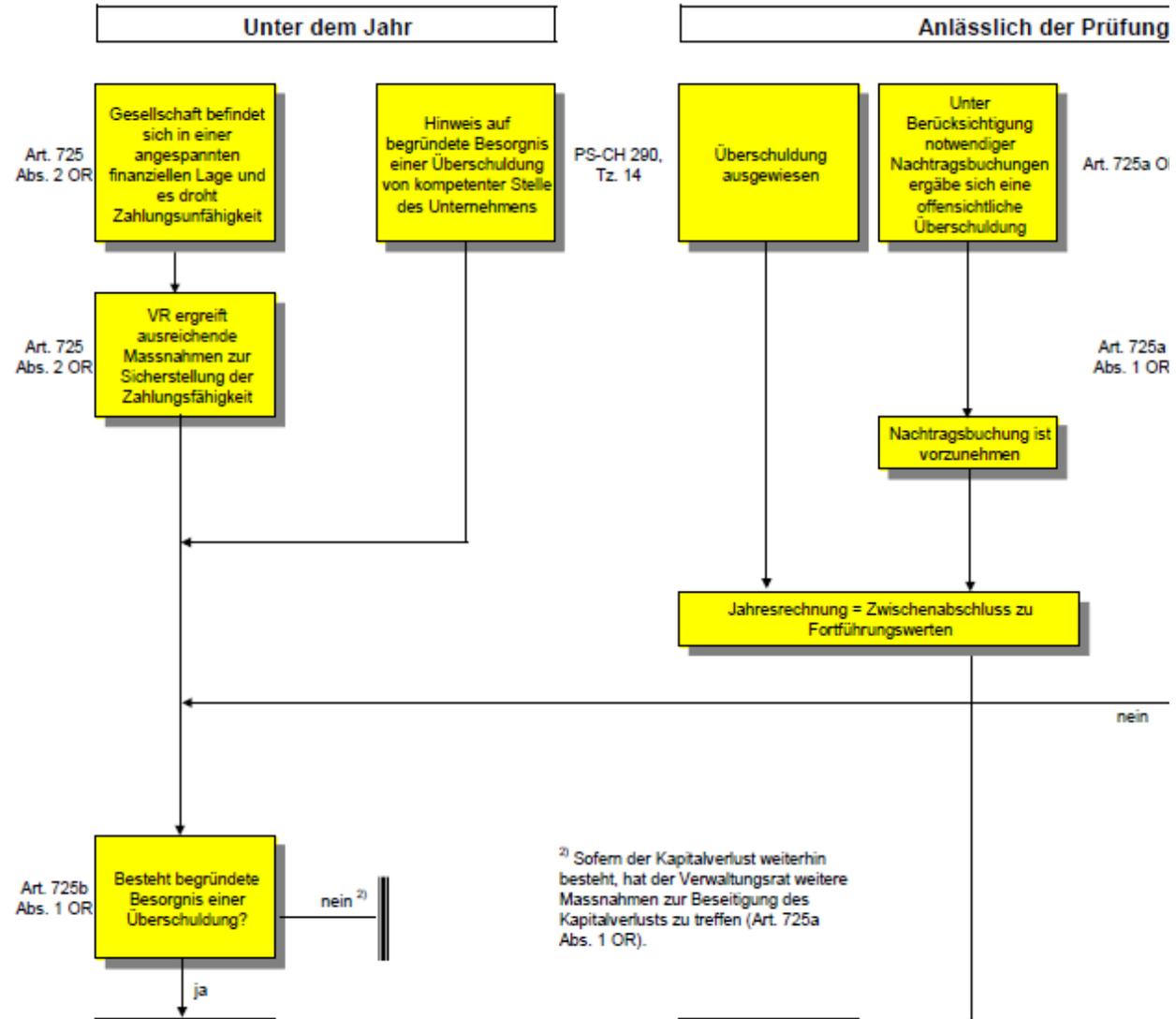
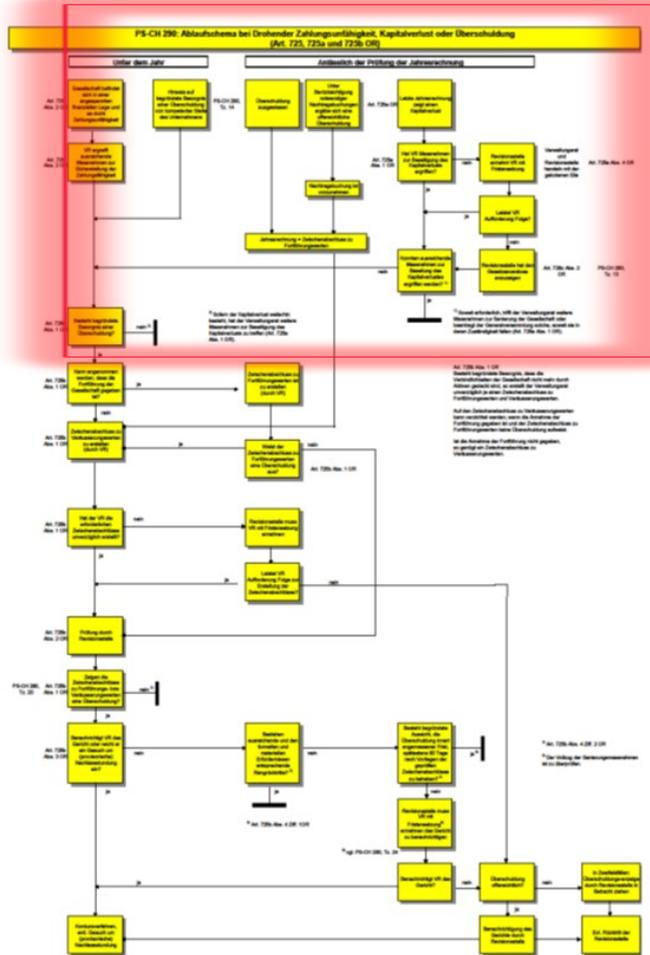


## Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung



1) Soweit erforderlich, trifft der Verwaltungsrat weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen (Art. 725a Abs. 1 OR).

# Entscheidungsbaum - Überschuldung (1)



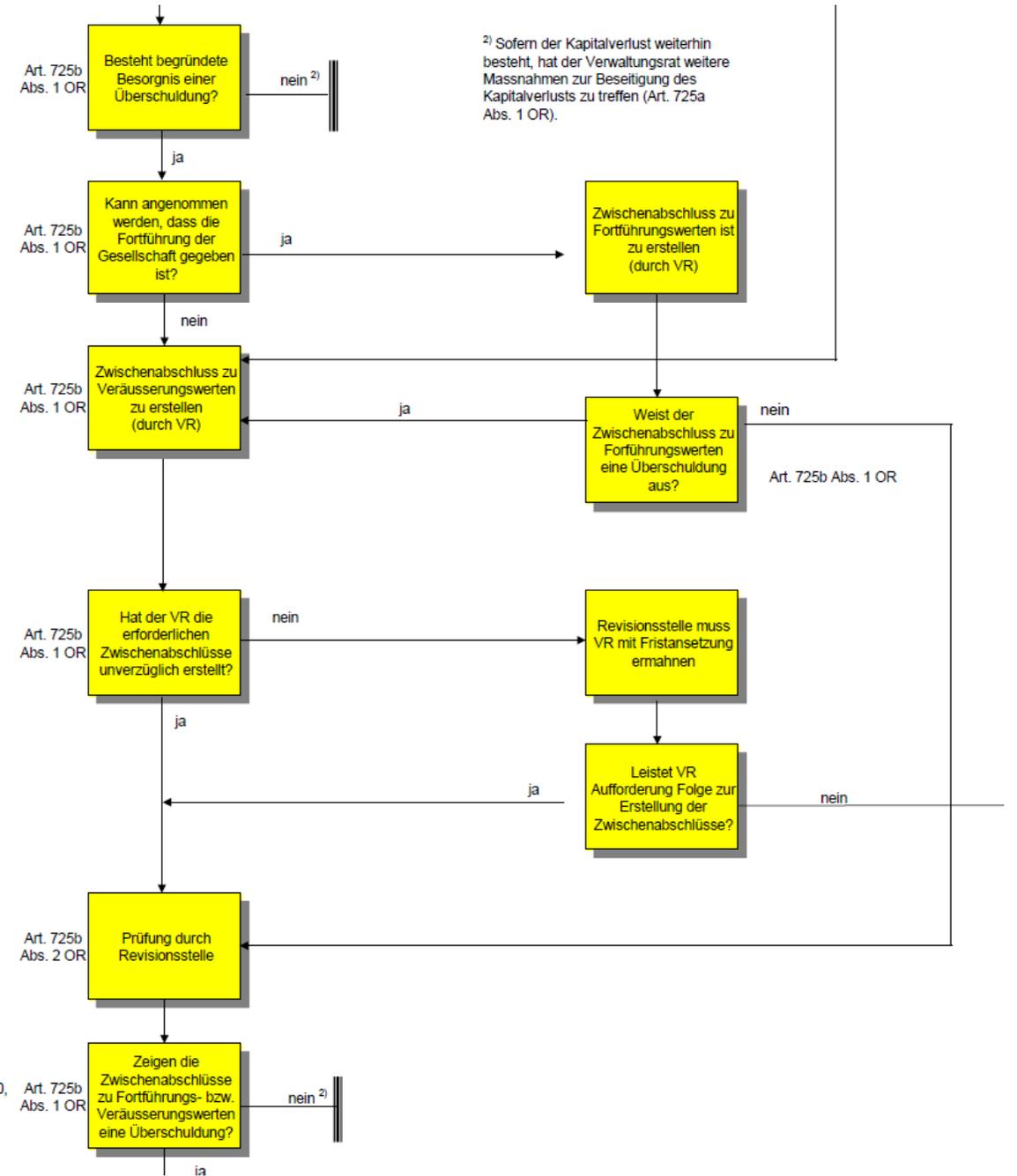
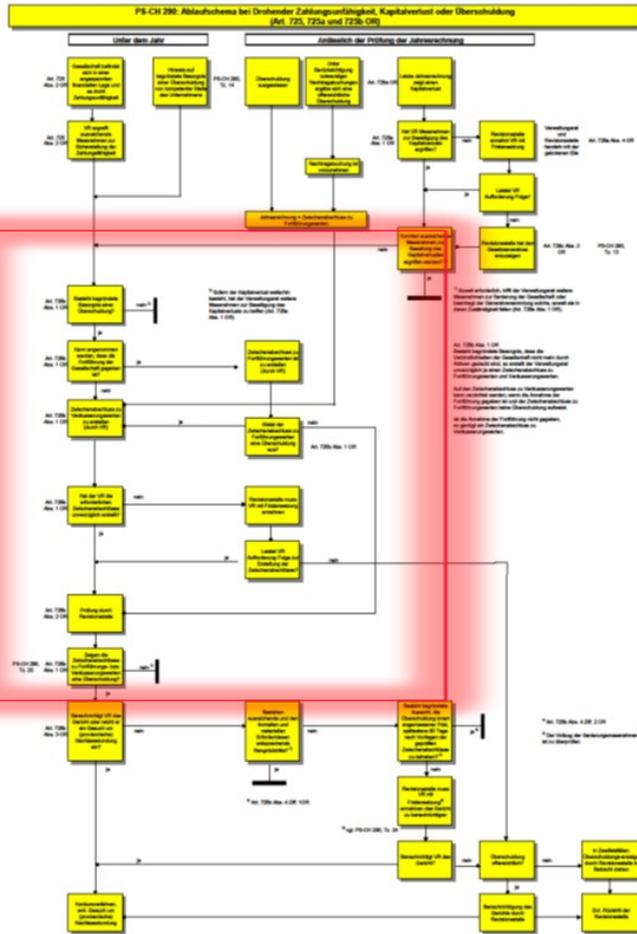
# Entscheidungsbaum - Überschuldung (2)

Version SER zum Vergleich  
Auszug Anhang H SER 2022

## Übersicht zum Vorgehen bei Überschuldung einer Aktiengesellschaft

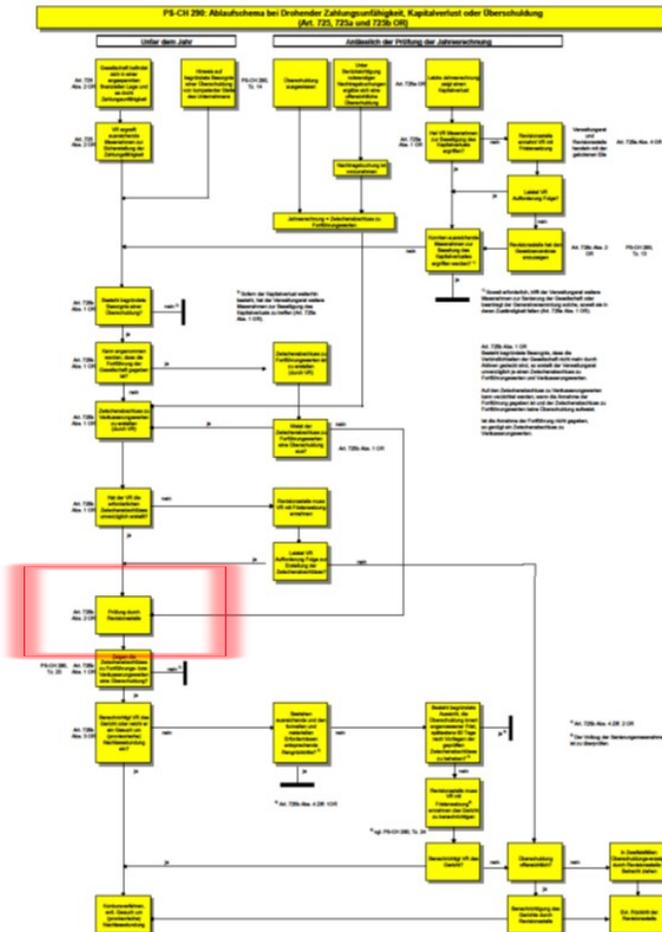


# Entscheidungsbaum - Überschuldung (3)



# Entscheidungsbaum - Überschuldung (4)

## Prüfbericht Zwischenabschluss



- ▶ Prüfung nach SA-CH durch Revisionsstelle. Bei Opting-out durch einen zugelassenen Revisor im Auftrag.
- ▶ Voraussichtlicher Wortlaut:

### Prüfungsurteil

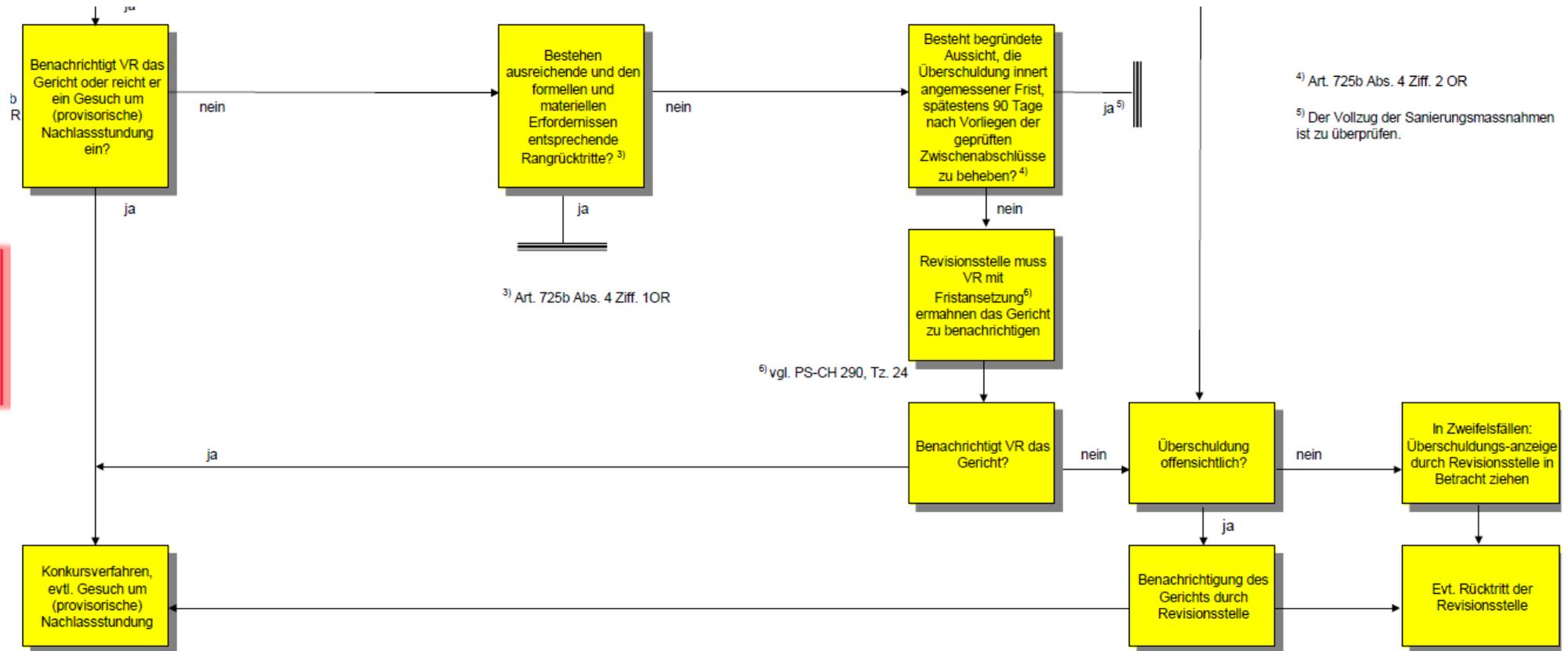
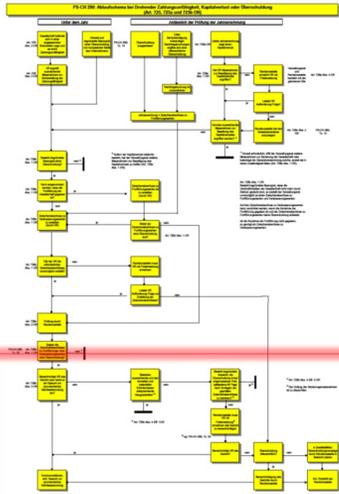
Wir haben den Zwischenabschluss der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum [Datum Zwischenabschluss], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] für die dann endende Periode sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden<sup>2</sup> – geprüft.

*Variante 1 - Keine Überschuldung:* Nach unserer Beurteilung ist die Gesellschaft gemäss [Zwischenabschluss] auf den [Datum] zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten nicht überschuldet.

*Variante 2 - Überschuldung:* Nach unserer Beurteilung ist die Überschuldung der Gesellschaft gemäss [Zwischenabschluss] auf den [Datum] zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten offensichtlich. Daher hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Noch nicht verabschiedet von EXPERTsuisse!

# Entscheidungsbaum - Überschuldung (5)



The background consists of several overlapping diagonal stripes in various shades of teal and blue. Two vertical white bars are positioned on the left side of the image, one near the top and one near the bottom.

Rangrücktritt

# Rangrücktritt

## Begriff und Anforderungen

### Begriff

Der «Rangrücktritt» im Sinne von Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner über eine bestehende Forderung abgeschlossen wird. Darin wird insbesondere vereinbart, dass die Forderung (geschuldeter Betrag und Zinsforderungen) während der Dauer der Überschuldung gestundet wird und der Gläubiger im Falle eines Konkurses oder einer Nachlassliquidation für die betreffende Forderung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktritt. (Vgl. Tz. A19-A22).

Keinen Ersatz für einen RR bilden Garantien und Patronatserklärungen o.ä!

### Anforderungen

- in schriftlicher Form und so ausgestaltet, dass er die Stundung der Forderung und auch der Zinsforderungen bewirkt (Art. 725b Abs. 4, Ziff. 1 OR) sowie ein Tilgungsverbot enthält;
- für eine betraglich bestimmte Forderung vereinbart ist (kein flexibler Rangrücktritt);
- bis zur nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung nicht widerrufen werden kann (ausser, wenn er durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt wird - sei dies durch denselben oder durch einen anderen Gläubiger - Prüfung notwendig!);
- für den Gläubiger nicht offensichtlich finanziell untragbar ist.

Neues Muster von EXPERTsuisse für Rangrücktrittsvereinbarungen verwenden!



# Rangrücktritt

## Ersatz oder Reduktion (Tz A26)

Soll bei bestehender Überschuldung ein Rangrücktritt durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt werden (sei dies durch denselben oder durch einen anderen Gläubiger), so darf die Höhe des Rangrücktritts dabei grundsätzlich nicht reduziert werden.

Ausgenommen sind Fälle, bei denen

- a) sich aus einem in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung geprüften (Zwischen-)Abschluss ergibt, dass sich auch die Überschuldung mindestens im entsprechenden Umfang reduziert hat,
- b) der Verwaltungsrat der Gesellschaft schriftlich und begründet dargelegt hat, dass während den nächsten 12 Monaten keine weiteren Verluste absehbar sind, und
- c) durch die Reduktion keine anderen Rangrücktrittsgläubiger benachteiligt werden (es sei denn, diese hätten der Reduktion zugestimmt).

Die Revisionsstelle prüft erneut sämtliche Anforderungen an einen gültigen Rangrücktritt, auch die Bonität des Gläubigers.

# Rangrücktritt

## Prüfungsberichte bei Aufhebung, Ersatz oder Reduktion

Fall	Sachverhalt	Jahresrechnung unterliegt ordentlicher Revision nach SA-CH	Jahresrechnung unterliegt eingeschränkter Revision nach SER oder wird nicht geprüft (opting-out)
1	Überschuldung beseitigt, Rangrücktritt soll zum Jahresende aufgehoben werden	Kein separater Bericht, ord. Revision deckt Prüfungshandlungen ab	Separater Bericht nach SA-CH - Jahresabschluss als Basis
2	Überschuldung beseitigt, Rangrücktritt soll unterjährig aufgehoben werden	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis
3	Überschuldung reduziert, Rangrücktritt soll zum Jahresende reduziert werden	Kein separater Bericht, ord. Revision deckt Prüfungshandlungen ab	Separater Bericht nach SA-CH - Jahresabschluss als Basis
4	Überschuldung reduziert, Rangrücktritt soll unterjährig reduziert werden	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis

# Rangrücktritt

## Prüfungsberichte bei Aufhebung, Ersatz oder Reduktion

Fall	Sachverhalt	Jahresrechnung unterliegt ordentlicher Revision nach SA-CH	Jahresrechnung unterliegt eingeschränkter Revision nach SER oder wird nicht geprüft (opting-out)
1	Überschuldung <b>beseitigt</b> , Rangrücktritt soll zum Jahresende aufgehoben werden	Kein separater Bericht, ord. Revision deckt Prüfungshandlungen ab	Separater Bericht nach SA-CH - Jahresabschluss als Basis
2	Überschuldung <b>beseitigt</b> , Rangrücktritt soll unterjährig aufgehoben werden	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis

Voraussichtlicher Wortlaut Prüfbericht: **Noch nicht final verabschiedet von EXPERTsuisse!**

### *Prüfungsurteil*

Wir haben [die Jahresrechnung][den Zwischenabschluss] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum [31. Dezember 20X1], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] [für das dann endende Jahr][die dann endende Periode vom [Datum] bis [Datum]] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden<sup>1</sup> – dahingehend geprüft, ob keine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR mehr vorliegt und somit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung gegeben sind.

Nach unserer Beurteilung liegt keine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR mehr vor, somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung erfüllt.

# Rangrücktritt

## Prüfungsberichte bei Aufhebung, Ersatz oder Reduktion

Fall	Sachverhalt	Jahresrechnung unterliegt ordentlicher Revision nach SA-CH	Jahresrechnung unterliegt eingeschränkter Revision nach SER oder wird nicht geprüft (opting-out)
3	Überschuldung <b>reduziert</b> , Rangrücktritt soll zum Jahresende reduziert werden	Kein separater Bericht, ord. Revision deckt Prüfungshandlungen ab	Separater Bericht nach SA-CH - Jahresabschluss als Basis
4	Überschuldung <b>reduziert</b> , Rangrücktritt soll unterjährig reduziert werden	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis	Separater Bericht nach SA-CH - Zwischenabschluss als Basis

Voraussichtlicher Wortlaut Prüfbericht: **Noch nicht final verabschiedet von EXPERTsuisse!**

### *Prüfungsurteil*

Wir haben die Jahresrechnung][den Zwischenabschluss]der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum [31. Dezember 20X1], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] für [das dann endende Jahr][die dann endende Periode vom [Datum] bis [Datum]] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden<sup>1</sup> – dahingehend geprüft, ob sich die Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR reduziert hat.

[Die beigefügte Jahresrechnung][Der beigefügte Zwischenabschluss] weist eine buchmässige Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR in Höhe von [Betrag] aus. Nach unserer Beurteilung hat sich die Überschuldung mindestens im Umfang der geplanten Reduktion der Rangrücktrittsvereinbarung von [Betrag alt] auf [Betrag neu] reduziert.



# Rangrücktritt

## Ein paar weitere Gedanken...

- Der Rangrücktritt stellt kein Eigenkapital her
- Er bewahrt das Unternehmen bloss vor dem Gang zum Richter
- Hat aufschiebende Wirkung. Wie oft und wie lange?
- Der Rangrücktritt bewahrt das Unternehmen nicht vor echten Sanierungsmassnahmen
- In der Regel wird die Überschuldung durch den Rangrücktritt vergrössert

### FAZIT

- Die Frage müsste lauten “wie lange dauert es, bis die durch den Rangrücktritt gedeckten Verluste wieder mit Gewinnen kompensiert werden“



# Berichterstattung Jahresrechnung

# PS-CH 290 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

## Auswirkungen auf Berichterstattung zur Jahresrechnung (1)

Das Vorliegen eines Kapitalverlustes oder einer Überschuldung ist an sich keine Verletzung des Gesetzes und wird in der Praxis im Sinne eines sonstigen Sachverhalts im Abschnitt «Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen» (ISA-CH 706.A16-1) im Vermerk des Abschlussprüfers ergänzt («Wir machen darauf aufmerksam...»). Ebenso die möglichen Rechtsfolgen aufgrund von Art. 725a bzw. Art. 725b OR.

Ein Gesetzesverstoss (Art. 728c Abs. 1 OR) seitens der Gesellschaft liegt hingegen vor, bei Unterlassung,

- Massnahmen zu ergreifen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen oder den Kapitalverlust bzw. die Überschuldung zu beseitigen,
- einen Zwischenabschluss zu erstellen oder
- den Richter zu benachrichtigen.

Dies wird im Sinne eines sonstigen Sachverhalts im Abschnitt «Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen» im Vermerk des Abschlussprüfers ergänzt («Sodann weisen wir darauf hin...»). im Vermerk des Abschlussprüfers ergänzt (PS-CH 700.A60-5 in Verbindung mit ISA-CH 706.A16-1).

# PS-CH 290 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

## Auswirkungen auf Berichterstattung zur Jahresrechnung (2)

Sachverhalt	Mögliches Wording
Kapitalverlust nach Art. 725a OR liegt vor - VR kommt Pflichten nach.	<i>«Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr gedeckt ist (Art. 725a Abs. 1 OR).»</i>
Kapitalverlust nach Art. 725a OR liegt vor - VR bleibt untätig (Art. 725a Abs. 1 u. 4)	<i>«Sodann weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts zu ergreifen, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft zu treffen oder der Generalversammlung solche zu beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.»</i>
Überschuldung nach Art. 725b OR liegt vor. Ausreichende Rangrücktritte vorhanden.	<i>«Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die [Name der Gesellschaft] im Sinne von Art. 725b Abs. 3 OR überschuldet ist. Da Gläubiger der Gesellschaft im Betrag von CHF [Betrag] Rangrücktritt erklärt haben, hat der Verwaltungsrat von der Benachrichtigung des Gerichts abgesehen.»</i>

# Übergangsbestimmungen und Zusammenfassung



# Übergangsbestimmungen

- Neues Aktienrecht tritt per 1.1.2023 in Kraft
- Die neuen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung gelten für Perioden, welche am oder nach dem 15.12.2022 enden
- PS-CH 290 gilt ab 1.1.2023, d.h. wenn im Januar 2023 ein Abschluss geprüft wird - egal mit welchem Bilanzstichtag - so ist PS-CH 290 anwendbar.



# Zusammenfassung

**Generell:** Verwaltungsrat und Revisionsstelle/zugelassener Revisor haben - falls Handlungspflichten vorgesehen sind - mit der gebotenen Eile zu handeln!

## Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Früher nicht adressiert in Gesetz und PS
- Art. 725 OR sieht für die Revisionsstelle weder bei der drohenden noch bei der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit direkte Handlungspflichten vor.

## Kapitalverlust

- Basis ist immer die letzte Jahresrechnung, bei Opting-out muss VR eine eingeschränkte Revision in Auftrag geben, Revisionsstelle weist GV auf allfällige Gesetzesverstöße seitens VR hin.
- Erleichterungen, da neu explizit (nur) das «geschützte Kapital» massgeblich für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes ist.



# Zusammenfassung

## Überschuldung

- Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung müssen (grundsätzlich) geprüfte Zwischenabschlüsse den Sachverhalt erhärten.
- Exkurs SER: Prüfung durch Revisionsstelle neu auch bei Doppelmandaten möglich.
- Wenn nicht innert der neu nun im Gesetz definierten Frist von max. 90 Tagen saniert werden kann oder ausreichend Rangrücktritte bestehen, muss VR den Richter benachrichtigen oder ein Gesuch um (provisorische) Nachlassstundung einreichen.
- Allenfalls subsidiäre Benachrichtigung durch Revisionsstelle.

## Rangrücktritte

- Müssen neu auch die Zinsen auf den Forderungen umfassen.
- Immer noch KEINE «flexiblen Rangrücktritte» vorgesehen - aber Hürden für Reduktion bei nachhaltiger Verbesserung der Lage der Unternehmung nun tiefer.

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**